

Bundesstadt Bonn

Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis

Maßnahme: Hardtberg-Gymnasium Erweiterungsbau: Fassadenarbeiten

Vergabenummer: BN-2025-03927

auf Grundlage der DIN 18299 Abschnitt 0

Soweit in den Vergabeunterlagen auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäisch technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle, Umgebungsbedingungen, Zufahrtsmöglichkeiten und Beschaffenheit der Zufahrt sowie etwaige Einschränkungen bei ihrer Benutzung.

Die Baustelle befindet sich auf dem ehemaligen Schulhof des Gymnasiums, in unmittelbarer Nähe zum Gebäudetrakt A und C. Die Baustelle wird von Süden aus über die Gaußstraße erschlossen. Es ist mit Buslinienverkehr und zusätzlich werktags zwischen 7-17 Uhr mit der Schulbuslinie zu rechnen. Zur Ein- und Ausfahrt der Baustelle ist der Gehweg zu überfahren, hier ist mit erhöhtem Fußverkehr zu rechnen. Die Zu- und Ausfahrt befindet sich zwischen den Baugruben der Rigole und des Neubaus.

0.1.2 Besondere Belastungen aus Immissionen sowie besondere klimatische oder betriebliche Bedingungen.

Während der gesamten Baumaßnahme wird der Betrieb des angrenzenden Gymnasiums weitergeführt.

0.1.3 Art und Lage der baulichen Anlagen, z. B. auch Anzahl und Höhe der Geschosse.

Beim Neubau des schulischen Erweiterungsbaus handelt es sich um ein zweigeschossiges, nichtunterkellertes Gebäude mit einer Grundfläche von 530 m², einer Breite von 19,05 m, einer Länge von 29,30 m und einer Höhe von 8,45 m. Das Gebäude ist als Mauerwerksbau mit Stahlbetondecken, -unterzügen und einer Bodenplatte geplant. Die Fassade wird mit einem hinterlüfteten Verblendmauerwerk versehen. Auf dem Flachdach wird eine extensive Dachbegrünung angelegt und die Unterkonstruktion für nachträglich einzubauende Photovoltaik-Elemente erstellt. Die Klassenraumfenster bestehen aus Holz mit äußerer Aluminium-Deckschale. Flur und Treppenhäuser erhalten auf den kurzen Gebäudeseiten eine Pfosten-Riegel-Fassade. Die nichttragenden Außen- und Innenwände bestehen aus Mauerwerk oder aus Leichtbauwänden. Die Decken werden überwiegend mit Abhangdecken verkleidet.

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle, insbesondere Verkehrsbeschränkungen.

Die Baustelle ist von Süden aus über die einspurige Gaußstraße zu erreichen. Die Straße ist eine Fahrradstraße, mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30km/h. Im Bereich der Zu- und Ausfahrt der Baustelle ist eine begrenzte Wendemöglichkeit für Fahrzeuge bis 10m Länge möglich. Die links vom Baufeld liegende Feuerwehrezufahrt ist dauerhaft freizuhalten. Entlang der östlichen Grundstücksgrenze verläuft ein öffentlicher Fußweg in Richtung Gaußstraße. Hier

ist mit Fußgängerverkehr zu rechnen. Bei Bedarf kann die Baustelle vor Baubeginn besichtigt werden.

0.1.5 Für den Verkehr freizuhaltende Flächen.

Die Flächen außerhalb der Baustelle sind freizuhalten. Dies gilt insbesondere für den Gehweg und die Gaußstraße sowie die Feuerwehrezufahrt zum Gebäudetrakt A/C des Gymnasiums dient. Das Abstellen von Fahrzeugen und Lagern von Material auf öffentlichen Verkehrsflächen und dem Schulhof ist nicht zulässig.

0.1.6 Art, Lage, Maße und Nutzbarkeit von Transporteinrichtungen und Transportwegen, z. B. Montageöffnungen.

Der Transportweg verläuft über die Baustellenzufahrt wie in Punkt 0.1.4 beschrieben. Es befinden sich zwei Eingänge jeweils an den kurzen Seiten des Gebäudes und ein dritter Zugang auf der westlichen Seite. Die Eingänge sind mit Bautüren versehen und können genutzt werden.

0.1.7 Lage, Art, Anschlusswert und Bedingungen für das Überlassen von Anschlüssen für Wasser, Energie und Abwasser.

Bei Arbeiten in belegten Anlagen bzw. in belegten Gebäuden hat sich der Auftragnehmer wegen der Kosten des Verbrauchs mit der hausverwaltenden Dienststelle in Verbindung zu setzen und deren Rechnungen direkt zu bezahlen.

Bauwasser und Baustrom werden vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Entnahmestelle für Bauwasser- und -strom befinden sich an der nord-westlichen Gebäudeecke des Neubaus. Der Anschluss für Abwasser liegt nahe der Baustellenzufahrt.

0.1.8 Lage und Ausmaß der dem Auftragnehmer für die Ausführung seiner Leistungen zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassenen Flächen und Räume.

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

Laut Satzung der Bundesstadt Bonn für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen ist die Inanspruchnahme von Lagerflächen durch das Tiefbauamt (Tel.: 77 4131/77 4109) zu genehmigen. Die zu erhebenden Gebühren sowie zusätzliche Aufwendungen sind im Angebot mit einzukalkulieren! Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Bundesstadt Bonn oder Dritten durch die Anlagen oder die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt freizustellen. Sofern über den üblichen Rahmen hinausgehende Schutzvorkehrungen getroffen werden müssen (z.B. bituminöse Schutzschicht, Folie, Beton- und Sandbettung usw.) sind diese in die Position "Baustelleneinrichtung" bzw. in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Laut Nutzungs- und Entgeltordnung der Bundesstadt Bonn für die Sondernutzung der öffentlichen Grünflächen im Stadtgebiet Bonn ist die Inanspruchnahme von Lagerflächen auf öffentlichen Grünflächen durch das Amt für Stadtgrün, Tel: 77 4518; Fax: 9619844 zu genehmigen.

Die zu erhebenden Gebühren sowie zusätzliche Aufwendungen sind im Angebot mit einzukalkulieren! Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Bundesstadt Bonn oder Dritten durch die Anlagen oder die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Grünanlage oder als Folge der Ausübung

der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Bundesstadt Bonn freizustellen. Sofern über den üblichen Rahmen hinausgehende Schutzvorkehrungen getroffen werden müssen (z.B. Baumschutz, Überfahrtschutz usw.) sind diese in die Position "Baustelleneinrichtung" bzw. in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Die Baustelleneinrichtungsfläche befindet sich im umzäunten Baustellenbereich umlaufend des geplanten Neubaus.

Auf der Baustelleneinrichtungsfläche dürfen Container des Auftragnehmers aufgestellt und Material gelagert werden.

Außerhalb des Bauzauns dürfen keine Container aufgestellt und kein Material gelagert werden. Ebenfalls müssen die im Baustelleneinrichtungsplan gekennzeichneten Flächen frei von Materialien und Containern bleiben.

Räume für die Zwischenlagerung von Material werden nicht zur Verfügung gestellt. Container werden nicht gesondert vergütet.

Eine Containeranlage mit Sanitäranlagen wird allen Unternehmen auf der Baustelle bereitgestellt. Diese Containeranlage kann im Zuge der Baustelleneinrichtung aufgestellt werden. Für die Ausführung der Freianlagen sind die Containeranlagen zu räumen, bis zum Ende der Baumaßnahme stehen mobile Toiletten zur Verfügung.

Da sich die Baustelle auf beengtem Raum befindet und mehrere Gewerke parallel arbeiten sind die Flächen für Materiallagerung und Containeraufstellung mit der Objektüberwachung abzustimmen.

0.1.9 Bodenverhältnisse, Baugrund und seine Tragfähigkeit. Ergebnisse von Bodenuntersuchungen

Unterhalb der gepflasterten Fläche (GOK) befinden sich Auffüllungen zwischen ca. 0,20m bis 0,90m Tiefe aus sandigen Kiesen und sandigen, tonigen, kiesigen Schluffen, mit anthropogenen Anteilen an Lava, als Unterbau sowie in geringem Umfang als Geländeauffüllung. Die Auffüllungen weisen eine lockere bis mitteldichte Lagerung bzw. überwiegend steife Konsistenz auf. Unterhalb der Auffüllungen sind Deckschichten aus sandig-tonigen Schluffen mit Kiesanteilen, untergeordnet schluffig, kiesige Sande – ohne Auffälligkeiten - bis in Tiefen zwischen 0,80m und 1,10m anzutreffen. Ab einer Tiefe von 0,80m bis 1,10m unter GOK beginnen die Kiessande – nicht durchteuft. Die Kiessande setzen sich zusammen aus sandigen, steinigen Kiesen, schluffigen, kiesigen Fein- bis Mittelsande und tonigen, sandigen, kiesigen Schluffen. Es können Lehmlagen, größere Steinlagen und Verkittungen auftreten. Die Auffüllungen und Deckschichten sind stark frost- und feuchtigkeitsempfindlich. Bei Zutritt von Wasser, Auffrieren und/ oder Befahren mit Geräten weichen sie tiefgründig auf und lassen sich dann nicht mehr bearbeiten. Der Untergrund hat keine ausreichende Tragfähigkeit.

0.1.10 Hydrologische Werte von Grundwasser und Gewässern. Art, Lage, Abfluss, Abflussvermögen und Hochwasserverhältnisse von Vorflutern. Ergebnisse von Wasseranalysen.

Ab einer Tiefe von ca. 3,60 m unter GOK sind schlufffreie Kiessande der Mittelterrasse nachgewiesen worden, deren Durchlässigkeit und Verbreitung in den Kiessanden ausreichend ist, um Niederschlagswasser gemäß den Regelwerken zu versickern. Die Zusammensetzung der darüber folgenden, schwach tonigen und/oder schluffigen Kiessande wechselt sehr stark, so dass in diesem Niveau generell keine Versickerung gewährleistet ist. Der Flurabstand des mittleren höchsten Grundwasserstandes (mhGW) beträgt mindestens 6,00m, sodass der Mindestabstand zu Versickerungsanlagen eingehalten wird. Im Rahmen der

Baugrunduntersuchung im Oktober 2019 wurde bis zu einer max. Bohrtiefe von 6,0m kein Grundwasser angetroffen. Der Mittelsand von 0,70m bis 1,00m sowie die kiesigen Auffüllungen von 0,30m bis 0,60m waren klopfhass, sodass in Folge von starken Niederschlägen und langen Regenperioden generell, aber insbesondere im oberen Bereich bis 3,60m unter Geländeniveau auf eingeschalteten Lehmlagen mit Stau- und/oder Schichtwasser zu rechnen sein.

0.1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften.

An die Baustelle angrenzende Bäume sind gemäß Baumschutzsatzung zu schützen.

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung, z. B. Beschränkungen für die Beseitigung von Abwasser und Abfall.

Abfälle sind täglich zu entsorgen. Ungeordnetes Lagern, Vergraben, Abbrennen von Abfall, Bauschutt oder Verpackungsmaterial ist verboten. Für die Beseitigung und Verwertung von Abfällen sind insbesondere die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu beachten.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten im Bereich der Baustelle, z. B. wegen Forderungen des Gewässer-, Boden-, Natur-, Landschafts- oder Immissionsschutzes; vorliegende Fachgutachten oder dergleichen.

Der Immissionsschutz für Bauarbeiten ist einzuhalten.

0.1.14 Art und Umfang des Schutzes von Bäumen, Pflanzenbeständen, Vegetationsflächen, Verkehrsflächen, Bauteilen, Bauwerken, Grenzsteinen und dergleichen im Bereich der Baustelle.

Das Außengelände mit einem alten Baumbestand bleibt erhalten und ist zu schützen. Beschädigungen am Sicherheitszaun sind zu vermeiden. Ein zu erhaltender Baum, außerhalb des Bauzauns allerdings ins Baufeld hineinragend, befinden sich im nordwestlichen Bereich der Baustelle. Für das Aufstellen des Bauzauns ist ein Mindestabstand von 1,50m zur Außenkante der Baumkrone zu beachten.

0.1.15 Art und Umfang der Regelung und Sicherung des öffentlichen Verkehrs.

Zur Sicherung der Baustellenzufahrt sind durch das Gewerk Baustelleneinrichtung Verkehrszeichen auf der Zufahrtsstraße aufzustellen.

0.1.16 Im Bereich der Baustelle vorhandene Anlagen, insbesondere Abwasser- und Versorgungsleitungen.

Vom Gebädetrakt A führt eine Versorgungsstrasse (u.a. Trinkwasser kalt, Heizung, Elektro) auf die Nordfassade des Neubaus, um die nordwestliche Gebäudekante und links neben dem Hauptzugang ins Gebäude. Eine Schmutzwasserleitung verläuft parallel zur Westfassade des Neubaus bis zur südöstlichen Gebäudekante. Links daneben liegt die Versickerungsrigole, von der aus Sickerleitungen nach Norden über einen Übergabeschacht zum Bestandskanal und nach Süden über einen Übergabeschacht bis zur südöstlichen Gebäudekante verlaufen. Die Rigole ist zwischen den 2 Einführungsschächten im Bereich der späteren Fahrradstellplätze positioniert.

0.1.17 Bekannte oder vermutete Hindernisse im Bereich der Baustelle, z. B. Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Bauwerksreste und, soweit bekannt, deren Eigentümer.

Weitere Leitungen sind in diesem Bereich nicht bekannt. Sollten dennoch Leitungen gefunden werden, sind die Bonn-Netz GmbH und die Objektüberwachung zu informieren.

0.1.18 Bestätigung, dass die im jeweiligen Bundesland geltenden Anforderungen zu Erkundungs- und gegebenenfalls Räumungsmaßnahmen hinsichtlich Kampfmitteln erfüllt wurden.

Gemäß Auskunft des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) der Bezirksregierung Düsseldorf wird aufgrund der Luftbilddauswertung eine Überprüfung der überbauten und angrenzenden Flächen empfohlen. Die Kampfmittelsondierungen auf dem Baufeld erfolgen als Vorabmaßnahme, die Sondierung des oberen Schulhofes erfolgt baubegleitend im Zuge der Erstellung des Versorgungsschachtes vom Gebäudetrakt A zum Neubau. Bei positivem Fund sind sämtliche Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

0.1.19 Gemäß der Baustellenverordnung getroffene Maßnahmen.

Sofern durch den Einsatz eines Nachunternehmers die Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitskoordinators im Sinne der Baustellenverordnung durch den Bauherren notwendig ist, überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Pflichten nach § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 BaustellVO. Dazu gehören insbesondere:

- Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens
- Erstellung der Vorankündigung und Übermittlung an die zuständige Arbeitsschutzbehörde
- Beauftragung und Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes
- Bestellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators

Die Übertragung der Bauherrenpflichten wird gültig mit der Beauftragung. Die zuständige Arbeitsschutzbehörde hat eine Durchschrift dieser Vereinbarung erhalten.

Der Auftragnehmer trägt die entstehenden Kosten.

Der Arbeitsschutz ist einzuhalten. Hierzu wird auf die Anweisungen und Unterlagen des durch den AG beauftragten Sicherheits- und Gesundheitskoordinators verwiesen. Die Baustellenverordnung ist grundsätzlich zu beachten.

Die Unterlagen des Sicherheits- und Gesundheitskoordinators werden mit Auftragsvergabe an den Auftragnehmer übergeben.

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Plan und die Baustellenordnung sind zu beachten.

Der Auftragnehmer ist für die Sicherheit seiner Beschäftigten und für die sichere Abwicklung der auszuführenden Arbeiten verantwortlich.

Flex- und Schweißarbeiten sind vorab anzumelden.

Die Verwendung von Gefahrstoffen und Unfälle sind dem SiGeKo mitzuteilen.

Durch den SiGeKo werden regelmäßige Sicherheitsbegehungen durchgeführt.

0.1.20 Besondere Anordnungen, Vorschriften und Maßnahmen der Eigentümer (oder der anderen Weisungsberechtigten) von Leitungen, Kabeln, Dränen, Kanälen, Straßen, Wegen, Gewässern, Gleisen, Zäunen und dergleichen im Bereich der Baustelle.

Das Baugelände ist mit einem Holzbauzaun bzw. Metallgitterzaun, Höhe 2m, einschließlich

Toren eingezäunt. Die Bauzaunelemente sind fest miteinander verbunden. Vom AN sind die Tore nach Arbeitsschluss ordnungsgemäß zu verschließen. Die Tore werden mittels Zahlenschloss gesichert. Die Lage des Bauzaunes darf nicht eigenmächtig ohne Abstimmung mit der örtlichen Objektüberwachung verändert werden. Der Bauzaun muss jederzeit geschlossen sein. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind von Verschmutzungen freizuhalten. Entstandene Schäden an Straßen und Gehwegen sind der Objektüberwachung zu melden.

0.1.21 Art und Umfang von Schadstoffbelastungen, z. B. des Bodens, der Gewässer, der Luft, der Stoffe und Bauteile; vorliegende Fachgutachten oder dergleichen.

Das Bodenmaterial der Auffüllungsschicht ist gemäß LAGA als Z0 eingestuft. Die Entsorgung ist nicht überwachungsbedürftig, da das Material als nicht gefährlich eingestuft wurde. Da die Deklarationsanalyse älter als 6 Monate ist, sind im Rahmen der Bauausführung jedoch weitere Beprobungen und abfallbezogene Analysen durchzuführen.

0.1.22 Art und Zeit der vom Auftraggeber veranlassten Vorarbeiten.

Die allgemeine Baustelleinrichtung für die Bauzeit ist zu Beginn der Arbeiten vorhanden. Zum Beginn der Fassadenarbeiten sind die Fenster und Pfosten-Riegel-Fassaden eingebaut und an den Zugängen Bautüren montiert.

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle.

Andere Gewerke können parallel am und im geplanten Gebäude tätig sein. Der Ablauf der Arbeiten und die Schnittstellen werden durch einen Bauzeitenplan geregelt. Die Bauleitung des AN hat die Koordination der Schnittstellen mit seinem und fremden Gewerken zu unterstützen. In der vorliegenden Leistungsbeschreibung sind auch Positionen erfasst, die als Vorleistung oder Anschlussleistung von den Arbeiten anderer AN abhängig sind. Eine Kontinuität der Arbeiten kann nicht gewährleistet werden. Zwischen einzelnen Arbeitsschritten sind ggf. Arbeitsschritte von bauseitigen Unternehmen erforderlich, die bei der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen üblich sind. Die Zeitpunkte der jeweiligen Arbeitsschritte wird zuvor mit der örtlichen Objektüberwachung des AG abgestimmt und ist dem Baufortschritt anzupassen. Es finden zeitgleich Metallbauarbeiten, Dachdichtungsarbeiten, Trockenbauarbeiten, Innenputzarbeiten sowie Installationsarbeiten statt.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Vorgesehene Arbeitsabschnitte, Arbeitsunterbrechungen und Arbeitsbeschränkungen nach Art, Ort und Zeit sowie Abhängigkeit von Leistungen anderer.

Arbeitsabschnitte gemäß Leistungsverzeichnis und Bauzeitenplan.

Die Ausführung der Arbeiten in mehreren Arbeitsabschnitten und die daraus resultierenden Arbeitsunterbrechungen von bis zu mehreren Wochen sind einzukalkulieren.

0.2.2 Besondere Erschwernisse während der Ausführung, z. B. Arbeiten in Räumen, in denen der Betrieb weiterläuft, Arbeiten im Bereich von Verkehrswegen oder bei außergewöhnlichen äußeren Einflüssen.

Die Baustelle grenzt an das sich in Betrieb befindende Gymnasium an.

0.2.3 Vorgaben, die sich aus dem SiGe-Plan gemäß Baustellenverordnung ergeben.

-

0.2.4 Art und Umfang von Leistungen zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz für Mitarbeiter anderer Unternehmen, z. B. trittsichere Abdeckungen.

In regelmäßigen Abständen, mind. zweiwöchig, finden Baubesprechungen mit Teilnahme des Auftragnehmers statt. Der Auftragnehmer legt regelmäßig Bautagesberichte vor. Diese sollen mindestens folgende Angaben enthalten: Wetterbedingungen auf der Baustelle, Einsatz und Arbeitszeit von Eigen- und Fremdpersonal, Angaben zu den ausgeführten Leistungen, Angaben zum Einsatz von Eigen- und Fremdgeräten, Beschreibung der vertraglich erbrachten Leistungen mit örtlichen Angaben (z. B. Ebene und Raumnummer). Die Baustelle ist ständig sauber zu halten. Abfall ist zu trennen, zu verwerten bzw. zu beseitigen. Die Behälter hierfür sind vom Auftragnehmer vorzuhalten. Dies wird nicht gesondert vergütet. Kommt der AN der Beseitigung seiner Abfälle nach Aufforderung durch die Objektüberwachung bzw. den Auftraggeber nicht nach, wird die Abfallbeseitigung auf Kosten des AN durch Dritte vorgenommen.

0.2.5 Besondere Anforderungen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen, gegebenenfalls besondere Anordnungen für Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen.

Während der Ausführungszeit obliegen dem AN die Verkehrssicherungs- und Grundstückssicherungspflichten. Dies betrifft auch den Winterdienst, z.B. das Räumen von Verkehrswegen. Notwendige Genehmigungen für die Koordination des Baustellenverkehrs sind vom Auftragnehmer zu beschaffen. Die Objektüberwachung ist mindestens 5 Werktage vorher über Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu informieren.

0.2.6 Besondere Anforderungen an die Baustelleneinrichtung und Entsorgungseinrichtungen, z. B. Behälter für die getrennte Erfassung.

-

0.2.7 Besondere Anforderungen an das Auf- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten.

Gerüste sind grundsätzlich unter Einhaltung der Berufsgenossenschaftlichen Regeln zu errichten und instand zu halten.

0.2.8 Mitbenutzung fremder Gerüste, Hebezeuge, Aufzüge, Aufenthalts- und Lagerräume, Einrichtungen und dergleichen durch den Auftragnehmer.

Die allgemeine Baustelleneinrichtung steht allen Unternehmen auf der Baustelle für die Bauzeit zur Verfügung. Die allgemeine Baustelleneinrichtung umfasst die Containeranlage, den Bauzaun, die Baustellenverkehrsfläche, die Baubeleuchtung und die Bauwasser- und die Baustromversorgung. Zudem wird ein Gerüst gestellt.

0.2.9 Wie lange, für welche Arbeiten und gegebenenfalls für welche Beanspruchung der Auftragnehmer Gerüste, Hebezeuge, Aufzüge, Aufenthalts- und Lagerräume, Einrichtungen und dergleichen für andere Unternehmer vorzuhalten hat.

Die allgemeine Baustelleneinrichtung steht allen Unternehmen auf der Baustelle für die Bauzeit zur Verfügung. Die allgemeine Baustelleneinrichtung umfasst die Containeranlage, den Bauzaun, die Baustellenverkehrsfläche, die Baubeleuchtung und die Bauwasser- und die Baustromversorgung.

0.2.10 Verwendung oder Mitverwendung von wiederaufbereiteten (Recycling-)Stoffen.

Der Einbau von Recycling-Baustoffen ist bei Beschaffung einer wasserrechtlichen

Genehmigung zugelassen. Ausgenommen davon sind temporäre Maßnahmen (wie z. B. Baustraßen). Diese sind rückstandsfrei zu entsorgen.

0.2.11 Anforderungen an wiederaufbereitete (Recycling-)Stoffe und an nicht genormte Stoffe und Bauteile.

Falls, wie unter Pkt. 0.2.10 beschrieben, Recyclingstoffe zur Anwendung kommen, dürfen keine umweltbedenklichen Beeinträchtigungen unmittelbar oder auf Dauer entstehen. Im Zweifelsfall hat der Auftragnehmer den Beweis der Unbedenklichkeit zu führen und Genehmigungen zum Einbau einzuholen.

0.2.12 Besondere Anforderungen an Art, Güte und Umweltverträglichkeit der Stoffe und Bauteile, auch z. B. an die schnelle biologische Abbaubarkeit von Hilfsstoffen.

Hydrauliköle müssen biologisch schnell abbaubar sein (RAL-UZ 79). Baustoffe und Bauteile müssen umweltverträglich und schadstofffrei sein. Dazu hat der Auftragnehmer den Nachweis vorzulegen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Baustoffe das Gütezeichen einer anerkannten Güteschutzgemeinschaft tragen. Umweltfreundliche und unbedenkliche Stoffe sind vorzuziehen. Farben, Lacke, Klebstoffe, Dichtstoffe und vergleichbare Baustoffe müssen lösemittelfrei sein.

0.2.13 Art und Umfang der vom Auftraggeber verlangten Eignungs- und Gütenachweise.

Eignungs- und Gütenachweise der verwendeten Produkte werden in Form einer Dokumentation verlangt. Der Umfang der Dokumentation wird in einer gesonderten Position geregelt. Bauaufsichtliche Zulassungen oder Zulassungen im Einzelfall sind spätestens 2 Wochen vor Ausführungsbeginn vorzulegen.

0.2.14 Unter welchen Bedingungen auf der Baustelle gewonnene Stoffe verwendet werden dürfen oder müssen oder einer anderen Verwertung zuzuführen sind.

Wenn nicht anders im Leistungsverzeichnis erwähnt, gehen Abfälle, Schutt und Abbruchmaterial in Besitz des AN über und sind entsprechend der Entsorgungsvorschriften zu entsorgen. Nachweise über die fachgerechte Entsorgung sind in 3-facher Ausfertigung vorzulegen. Die Entsorgungskosten trägt der Auftragnehmer.

0.2.15 Art, Zusammensetzung und Menge der aus dem Bereich des Auftraggebers zu entsorgenden Böden, Stoffe und Bauteile; Art der Verwertung oder bei Abfall die Entsorgungsanlage; Anforderungen an die Nachweise über Transporte, Entsorgung und die vom Auftraggeber zu tragenden Entsorgungskosten.

-

0.2.16 Art, Anzahl, Menge oder Masse der Stoffe und Bauteile, die vom Auftraggeber beigestellt werden, sowie Art, genaue Bezeichnung des Ortes und Zeit ihrer Übergabe.

-

0.2.17 In welchem Umfang der Auftraggeber Abladen, Lagern und Transport von Stoffen und Bauteilen übernimmt oder dafür dem Auftragnehmer Geräte oder Arbeitskräfte zur Verfügung stellt.

-

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer.

Die Leistungen für andere Unternehmer betreffen die Einrichtung, die Vorhaltung und den Abbau der allgemeinen Baustelleneinrichtung.

0.2.19 Mitwirken beim Einstellen von Anlageteilen und bei der Inbetriebnahme von Anlagen im Zusammenwirken mit anderen Beteiligten, z. B. mit dem Auftragnehmer für die Gebäudeautomation.

Ist zur Fertigstellung von Bauteilen / dem Gebäude die Zusammenarbeit in Schnittstellen mit angrenzenden Gewerken erforderlich, ist der AN verpflichtet in ausreichendem Maße die Zusammenwirkung für seine gewerkespezifischen Belange aktiv zu unterstützen. Die Inbetriebnahme erfolgt gemäß VDI 6039.

0.2.20 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Abnahme.

Für den Fortschritt der Bauarbeiten kann es erforderlich sein, dass bereits erstellte und fertig gestellte Bauteile durch bauseits beauftragte Auftragnehmer einer weiteren Bearbeitung unterzogen werden. Überdeckte oder überbaute Leistungen werden gemeinsam mit dem Auftraggeber vorher kontrolliert und protokolliert (gemäß § 4 Abs.10 VOB/B, Zustand von Teilen der Leistung). Diese Leistungskontrollen sind Bestandteil einer noch zu erfolgenden Abnahme der gesamten Bauleistungen und werden dieser Abnahme beigelegt. Die Leistungskontrollen stellen keine Teilabnahmen dar. Der Termin ist vom Auftragnehmer 2 Wochen vorab schriftlich anzukündigen und mit dem Auftraggeber abzustimmen.

0.2.21 Übertragung der Wartung während der Dauer der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche für maschinelle und elektrotechnische sowie elektronische Anlagen oder Teile davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und die Funktionsfähigkeit hat (vergleiche § 13 Absatz 4 Nummer 2 VOB/B), durch einen besonderen Wartungsvertrag.

Die Wartung der Türanlagen obliegt dem AN. Umfang und Zeitraum gemäß Positionstext.

0.2.22 Abrechnung nach bestimmten Zeichnungen oder Tabellen.

Die Leistung ist nach Zeichnungen abzurechnen, soweit die ausgeführte Leistung diesen Zeichnungen entspricht. Hinweis zum Aufmaß mit Zeichnungen: Sämtliche mit Rechnungstellung einzureichenden Aufmaßunterlagen sind vor Rechnungsstellung mit der Objektüberwachung gemeinsam zu prüfen (für die jeweiligen Leistungszeiträume) Das Aufmaß ist kumulierend und positionsweise (d.h. pro Aufmaßblatt nur eine Position) zu erstellen. Alle Positionen (auch die mit Abrechnungseinheit "psch" oder "1 Stück") sind aufzumessen. Auf den Aufmaßblättern der jeweiligen Abschlagsrechnungen sind nur die der Abschlagsrechnung zugehörigen Massenzuwächse darzustellen. Die bereits in den vorangegangenen Abschlagsrechnungen aufgemessenen Abrechnungsmengen sind als Übertrag (eine Summe) den neuen Massenzuwächsen voranzustellen. Jedes Aufmaßblatt muss eine Gesamtsumme aus Übertrag und Massenzuwächsen aufweisen, die sich dann auch in dieser Höhe in der Abschlagsrechnung wiederfindet. Alle Aufmaßblätter müssen den Namen des AN, die Benennung des Bauvorhabens und Gewerks, sowie ein Datum und die Vergabenummer tragen. Die Aufmaßblätter müssen mit einer laufenden Nummer beginnend mit 1 über die Abrechnungszeiträume hinweg versehen sein. Grundlage des Aufmaßes bzw. der dazugehörigen Abrechnungspläne sind die Werkpläne im Maßstab 1:50 (unmaßstäbliche Abrechnungspläne- / -skizzen werden nur nach expliziter Abstimmung mit der Objektüberwachung anerkannt). Sollten die abzurechnenden Leistungen in den v.g. Plänen Maßstab 1:50 nicht dargestellt bzw. ausreichend erkennbar sein, so sind den

Abrechnungsunterlagen auch entsprechende Detailpläne beizulegen, aus denen die abgerechnete Leistung hervorgeht. Im Aufmaß hat, zugeordnet zu den einzelnen Mengenermittlungen, immer eine Nennung der Nummer des zugehörigen Abrechnungsplans zu erfolgen. Die im Aufmaß aufgeführten Leistungen und ihre Einzelmaße sind in einem Abrechnungsplan farbig und über eine entsprechende Legende / Benennung zu kennzeichnen. Es sind, soweit möglich, immer die Maßangaben aus den Werkplänen ins Aufmaß zu übernehmen (auch wenn mehrere Einzelmaße zur Ermittlung eines Gesamtmaßes herangezogen werden müssen). Kann ein Abrechnungsmaß nicht aus den Maßangaben des Architekten bzw. Tragwerkplaners gebildet werden, so kann dieses Maß händisch aus dem Plan oder vor Ort ermittelt werden. In diesem Fall ist das ermittelte Maß in den Abrechnungsplan zu übernehmen, wobei hier die Vermaßung so ergänzt werden muss, dass Anfang und Ende des Abrechnungsmaßes eindeutig zu erkennen sind. Bei der Ermittlung von Abrechnungsmengen ist darauf zu achten, dass über eine entsprechende Abrechnungsnummerierung bzw. Benennung nach Gebäudeachsen o.ä. auch eine exakte Zuordnung der einzelnen Abrechnungsleistungen (z.B. Achse A-B/5 bzw. Wand W1 = 1 Stück Aussparung 40/40cm) innerhalb eines Abrechnungsplans möglich ist. Die Angabe von zusammengefassten Gesamtmassen im Aufmaß je Abrechnungsplan (z.B. 24 Stück Aussparungen 40/40 cm im Plan Nr. 4.001) ist nicht zulässig. Die Abrechnung erfolgt nach den Positionsnummern des LV's, diese sind bei Rechnungsstellung beizubehalten und zu übernehmen. Sämtliche für die Nachvollziehbarkeit des Aufmaßes (Mengenermittlung) erforderlichen Unterlagen (z.B. Abrechnungspläne, Abrechnungsskizzen, Aufmaße vor Ort, Stahllisten, Stücklisten, o.ä) sind mit den Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung im Original an den Auftraggeber zu übergeben.